

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungs-Direktorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. Cl. Bern, 11. Sept. 1799. (25. Fructid. VII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirktorium der helv. einen und untheilbaren Republik, nach genauer Prüfung der Vertheidigungsschrift des B. Ott, Aufseher der Nationalwaldungen, der beauftragt wurde, einigen Verkaufen von Nationalgütern im Cant. Solothurn vorzustehen, und der die darüber geführten Verbalprozesse mit allen einschlägigen Schriften zur Unterstützung seiner Rechtfertigung vorgelegt hat —

In Erwägung, daß der B. Ott sich durch seine Rechtfertigung von den Beschuldigungen, die gegen ihn gemacht und durch das gesetzgebende Corps dem Direktorium mitgetheilt worden sind, gänzlich befreit hat;

In Erwägung, daß bei der Prüfung derselben keine Spur entdeckt worden, die das Betragen des B. Ott in Zweifel oder Verdacht ziehen könnte, daß er vielmehr alle Mittel, die in seiner Gewalt standen, angewandt habe, um das Interesse der Nation zu besorgen, wobei er genau den Zweck seiner Vollmachten und die Absichten seiner Instruktionen erreicht, aber wobei manche Intrigue und heimliche Kunstgriffe anderer sehr strafbarer Personen entdeckt wurden;

In weiterer Erwägung endlich, daß B. Reibelt, der weder Vollmachten noch Instruktionen vom Vollziehungsdirktorium erhalten hat, sehr unrechtmäßig in der gegen den B. Ott geführten Anklage mitbegriffen wurde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Das Betragen des B. Ott, als Regierungskommissar, beauftragt den Verkauf einiger Nationalgüter im Cant. Solothurn zu besorgen, ist vollkommen richtig befunden worden.

2. Die Vertheidigungsschrift d's B. Ott soll dem gesetzgebenden Corps unter Beifügung des gegenwärtigen Beschlusses mitgetheilt werden.

3. Das Vollziehungsdirktorium wird Kraft seines Beschlusses vom 24. August diejenigen Bürger gerichtlich verfolgen, welche beschuldigt wor-

den, dem Verkaufe der Nationalgüter Hindernisse entgegengesetzt zu haben.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Gesetzbulletin eingerückt werden.

Geben in Bern den 4. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,  
Bern, den 4. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,  
M o u s s o n.

## Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

Präsident: Schneider.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den, die Haltung der Urversammlungen betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

Ein Reglement von 50 Artikeln über die Formation und den Gang einer Urversammlung, scheint für den die Einfachheit liebenden Schweizer, der jeden Tag, den er seiner harten Arbeit entziehen und auf politische Angelegenheiten verwenden muß, bestreut, zu weitschichtig.

Betrachtet man aber den Stoff zu Zweifeln, Verirrungen und Zänkereien, so in mehrentheus noch ungeübten Urversammlungen, eine willkürliche Wahloperatton geben kann, wofern diesebe nicht gleichsam am Gängelband von einem Punkt zum andern geleitet wird, so kann man sich nicht bergen, daß zu Erhaltung von Ruhe und Ordnung ein, Fuß für Fuß alle verfahbaren Schritte bestimmendes Regulatit allerdings nothwendig sei.

Im Senat wie im grossen Rath dürfte wohl auch einigen Mitgliedern das öffentliche Stimmenmehr besser gefallen als das geheime.

Auch die Commission würde von dem Grundsatz aus-